

# Nachfragen zur Neurokognitionsforschung an Primaten aus Sicht einer Landestierschutzbeauftragten

**Dr. Cornelia Jäger**  
**Göttingen, 15. November 2012**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Einteilung:

- derzeitiger rechtlicher Rahmen
- voraussichtlicher künftiger rechtlicher Rahmen
- das Urteil von Bremen
- resultierende grundsätzliche Aufgabenstellungen
- Vorschlag zur Vorgehensweise
- einzelne Fragestellungen



## Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

Grundsätzlicher **Genehmigungsvorbehalt für alle Tierversuche**  
(§§ 7, 8, 9 Tierschutzgesetz)



- Antragstellung beim Genehmigungsbehörde
- Votum der beratenden Kommission (§ 15 TierSchG)
- Entscheidung durch Genehmigungsebehörde:  
ggf. befristete Erlaubnis/Auflagen/Untersagung



Betrifft alle Neurokognitionsexperimente an Primaten

## Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

**Genehmigungsvoraussetzungen** für alle Tierversuche:  
(neben personellen und technischen Voraussetzungen)

### **Unerlässlichkeit:**

- Bei der Entscheidung, *ob Tierversuche unerlässlich* sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. (§ 7 Abs. 2 TierSchG)
- Tierversuche sind auf das *unerlässliche Maß* zu beschränken (Entwicklungsstand, Zahl, Umfang der Belastung) (§ 9 Abs. 2 TierSchG)



## Derzeitiger rechtlicher Rahmen:

**Genehmigungsvoraussetzungen** für alle Tierversuche:

### **Ethische Vertretbarkeit:**

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, *wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck **ethisch vertretbar** sind.*

Versuche an Wirbeltieren, *die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen,* dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme **von hervorragender Bedeutung** sein werden (§ 7 Abs. 3 TierSchG).



## Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2019/63/EU und Novellierung des TierSchG) :

### Explizite Ziesetzung:

- Vermeidung und Verminderung von Tierversuchen
- Verbesserung der Bedingungen

} „3R“

### Zulässige Versuchszwecke:

- ❖ Grundlagenforschung (nur bedrohte Wildtierarten sind ausgenommen)
- ❖ Angewandte Forschung
- ❖ Schutz der Umwelt und Gesundheit
- ❖ Arterhaltung
- ❖ Ausbildung/Forensik



## Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(RL 2010/63/EU/ Novellierung des TierSchG und Folge-VO) :

## Genehmigungsvoraussetzung weiterhin:

**Begrenzung auf das unerlässliche Maß** (Zahl, Belastungen u.a.)

**Unerlässlichkeit** unter Berücksichtigung

- des Standes der wiss. Erkenntnis
- der Prüfung, ob Alternativmethoden existieren
- Rechtfertigung der Belastungen durch Versuchszweck  
(= **ethische Vertretbarkeit**) (§ 7a neu TierSchG)

außerdem:



## Voraussichtlicher künftiger Rechtsrahmen:

(hier: Entwurf Tierschutz-Versuchstier-Verordnung) :

## Weitere Vorgaben mit möglicher Auswirkung auf Diskussion:

- ❖ Veröffentlichung der Zusammenfassung aller genehmigter Versuchsvorhaben (8 Wochen nach Gen.; durch BfR), darin:
  - Ziele
  - zu erwartender Nutzen
  - zu erwartende Schmerzen/Schäden/Leiden
  - Anzahl und Art der Tiere
  - unerlässliches Maß/ Alternativmethoden geprüft (nicht: Darstellung der eth. Abwägung !)

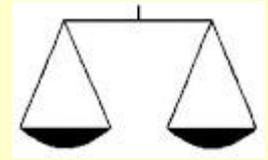
- ❖ Retrospektive Evaluierung bei allen Experimenten mit Primaten

"Primaten in der Grundlagenforschung", DPZ  
Göttingen, 15.11.2012



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Zusammenfassend:



keine grundlegende Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Unerlässlichkeit / ethische Vertretbarkeit

## Schwierigkeiten dabei weiterhin:

- ❖ Vergleich von zwei **unterschiedlichen Größen** (Belastung vs. möglichen Erkenntnisgewinn)
- ❖ **Zeitliche Diskrepanz:** Belastung findet sicher statt; Erkenntnisgewinn ist erst hinterher bewertbar
- ❖ Raum für **subjektive Gewichtung**



## Das Bremer Urteil –

### Fortsetzung der Experimente nach Ablehnung eines Genehmigungsantrages für Neurokognitionsexperimente mit Makaken und Ratten

(VG Bremen, 28.05.2010, 5 K 1274/09)

#### **bestätigt:**

- ❖ Tierschutz steht der Wissenschaftsfreiheit dem Grunde nach im Rang gleich (Art. 20a GG, Art. 5 Abs. 3 GG)
- ❖ Inhaltliche Prüfungsbefugnis der Behörde (nicht nur Plausibilitätskontrolle)
- ❖ Begründungslast trifft den Antragsteller trotz Wissenschaftsfreiheit bei der Wahl des Forschungsgegenstandes/ Methoden- und Mittelwahl (Alternativmethoden, Darlegung Unerlässlichkeit jeweils nach dem Stand der Wissenschaft)



# Das Bremer Urteil

**schränkt aber ein:**

- ❖ Art. 20 a GG fordert insbesondere den Gesetzgeber zum Handeln auf; Exekutive und Judikative sind weiterhin an die geltenden Regeln des Tierschutzgesetzes und deren vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinn und Zweck gebunden.
- ❖ Es besteht eine Genehmigungspflicht, wenn die im TierSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- ❖ Auch erheblich belastende Versuche sind nicht automatisch unzulässig (keine absolute Belastungsobergrenze).



# Das Bremer Urteil

**bemängelt insbesondere**

## **Abwägungsfehler der Behörde:**

- ❖ Keine konkrete Belastungsanalyse, sondern nur Begutachtung anhand von schriftlichen Fragenkatalogen
- ❖ Keine Nutzenabschätzung durch Sachverständige
- ❖ Gesellschaftlicher Wertewandel werde fehlerhaft gewichtet („es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Rechtsanwenders, einen feststellbaren, gesellschaftlichen Wertewandel aufzugreifen“ und ggf. Gesetz zu ändern).



# Das Bremer Urteil

beinhaltet also erhebliche Kritik an:

- ❖ Verfahrensführung durch Behörde und
- ❖ gutachterlicher Vorgehensweise

stellt aber eine hauptsächlich formale Entscheidung dar !

- ❖ Behörde wird zu Neubescheidung aufgefordert  
(allerdings nicht zur Genehmigung verpflichtet)
- ❖ Behörde wird ... aufgefordert zu prüfen, ob durch geeignete **Nebenbestimmungen** Genehmigungsfähigkeit herzustellen ist.



# Das Bremer Urteil – Folgen

## Folgen für die Tiere:

- ❖ Derzeit Fortsetzung der Experimente aufgrund vorläufiger Gestattung durch Verwaltungsgericht bzw. Obergerverwaltungsgericht (Bedingungen wie 2005)
- ❖ kein Einfluss der Behörden auf Versuchsbedingungen

## Aktuell:

- ❖ Verfahren ist derzeit beim OVG Bremen anhängig
- ❖ Entscheidung voraussichtlich nicht mehr in 2012

→ weitere Auswirkungen von Urteil und Rechtsetzung?



## Grundsätzliche Aufgabenstellung für alle Beteiligten

**a) Rasche Klärung der offenen Fragen des Bremer Urteils:** Nutzenabschätzung und Belastungsanalyse

**b) Fortsetzung der Bemühungen um 3 R**

als Bestandteil weiterer Genehmigungsverfahren

Vorbereitung dazu gemeinsam z.B.

durch

**„Fachforum Primaten“** (mein Vorschlag) oder  
**„dreieckigen Tisch“** (Vorschlag Wiss. Min.)



## Vorschlag „Fachforum Primaten“:

- gemeinsame Vorbereitung der konkreten Belastungsanalyse und Nutzenabschätzung (Klärung der Methodik etc.)
- Inhaltliche Ausgestaltung der „3 R“ speziell für Neurokognitionsexperimente (gesetzlicher Auftrag)
- Angebot an alle Gruppierungen zur Mitwirkung (gleichzeitig oder wechselnde Besetzung)
- Vermeidung der Rechtslage wie in Bremen



## Fragestellungen zu 3 R:

### Hinweis vorab:

künftig vermutlich explizitere Darlegung nötig, dass alle 3 R nach dem Stand der wiss. Erkenntnis berücksichtigt wurden (§ 7a Abs. 2 neu TierSchG)

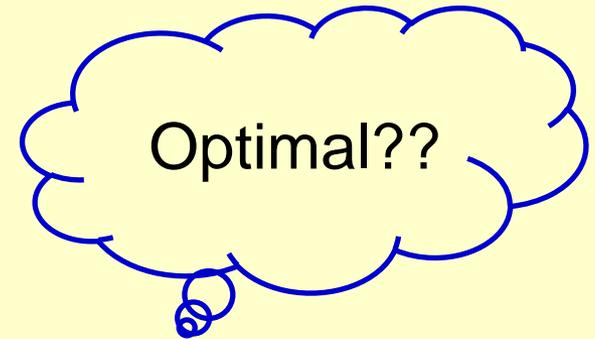
### Zu Haltungsbedingungen

- ❖ Stabile Gruppen (> 2 Tiere !, ev. gemischtgeschlechtlich)
- ❖ Regelmäßige Außenklimareize (Außengehege)
- ❖ Environmental enrichment (Rückzugs-/Klettermöglichkeiten, Bademöglichkeit für nichtoperierte Tiere)
- ❖ Behavioral enrichment v. a. an „freien“ Tagen (Futtersuche...)



## Fragestellungen zu 3 R:

### Zu Trainings-/Versuchsbedingungen



- ❖ „Individualisierung“ von Arbeitszeiten und –rhythmen nach vorheriger Beobachtung und Absprachen zu Einzeltieren
- ❖ Etablierung anderer Konditionierungsverfahren?  
z. B. für Besteigen des Stuhles
- ❖ Kompensationsmechanismen für spezielle Belastungen  
z. B. Regenerationsphasen spezifisch gestalten
- Hinzuziehung von ethologischem Fachwissen
- z. B. Vermeidung des Schieber-Einsatzes

## Fragestellungen zu 3 R:

### Zu OP-Techniken/Techniken der Datenerhebung

- ❖ Operationen ev. durch routinierte Neurochirurgen durchführen lassen/Konsultation
- ❖ Kopfhalterung minimalisieren (Vorschlag: Form wie AG Thier, bei Bedarf anderes Material)
- ❖ Zahl der Nachoperationen begrenzen!
- ❖ Abbruchkriterien weiterentwickeln
- ❖ Bildgebende Verfahren priorisieren;  
Einzelzelleableitungen v. a. zu deren Validierung



## Fragestellungen zu 3 R:

### Zur Sachkunde der Beteiligten

- ❖ Ethologische Vorab-Ausbildung aller Wissenschaftler
- ❖ Ethologische Schulung der Tierpfleger
  - Erkennen von Stress/Leiden verbessern
- ❖ Medizinische Versorgung/OPs nur durch routinierte Personen (täglicher Umgang mit Techniken)
- ❖ Externe Fachwissenschaftler / Fachtierarzt mit Entscheidungskompetenz über Abbruch einschalten



## Fragestellungen zu 3 R:

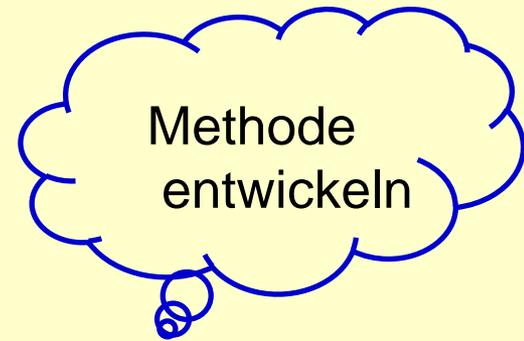
### Zur Datenerhebung und –nutzung



- ❖ Systematische Erfassung von Einzeltierdaten (Labordaten, klin. Daten, Ethogramme)
- ❖ Verstärkte Meta- bzw. Sekundär-Auswertung aller Daten aus Einzelzelleitung und bildgebenden Verfahren
- Data sharing (zumindest innerhalb von Exzellenz-Cluster o. ä.) durch gemeinsame Datenplattform
- Auswertung durch externe Fachwissenschaftler angrenzender Disziplinen

## Fragestellungen zur Nutzenabschätzung:

Einigung auf **Methoden zur Evaluierung des wissenschaftlichen Impacts**

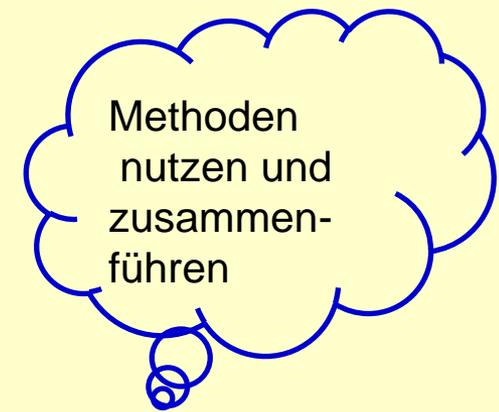


Mögliche Elemente:

- Weiterverwendung der Ergebnisse in Grundlagenforschung und angewandter Forschung (gutachterliche Bewertung? Stellungnahmen der Fachbeiräte?)
- Publikationen (wo, wann)
- Drittmittelwerbung (qualitativ!)



## Fragestellungen zur Belastungsanalyse:



- ❖ Weiterentwicklung **Belastungsindex** resp. Tiergerechtheitsindex (inkl. Kompensationsmöglichkeiten)
- ❖ Wie oft werden Abbruchkriterien erreicht ?
- ❖ Externe **verhaltenskundliche Beurteilung** der Tiere während Trainings-/Versuchsphase und Pausen (ggf. finanzielle Unterstützung durch Landesbeauftragte)
- ❖ **Sektion der Tiere durch externe Sachverständige**

- ➔ jeden Themenkomplex in Fachforum bearbeiten
  - ➔ Leitlinie für Eigenkontrolle und Behörden
  - ➔ Vorbereitung für richterliche Entscheidungen



## Zusätzliche Fragestellung außerhalb der gesetzlichen Genehmigungsbedingungen:

**Bisher:** - Prüfung der Unerlässlichkeit und ethische Abwägung finden im Hinblick auf den jeweiligen Versuchszweck statt.  
- Der Versuchszweck (Forschungsziel) ist grundgesetzlich geschützt frei wählbar.

**Aber:** sollte man nicht trotzdem die Versuchszwecke (= Forschungsziele) in Frage stellen?  
(„sehenden Auges“ auf Ergebnisse verzichten)

**Ziel:** - gesellschaftlicher Konsens und Selbstbeschränkung  
- nachfolgend **Änderung der rechtlichen Vorgaben**



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

